



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Poxdorf (Kindertagesstättengebührensatzung – KiTaGS) vom 27.07.2021

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Poxdorf gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 26.07.2021 folgende

Satzung

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Poxdorf werden die in dieser Satzung festgelegten Gebühren erhoben.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Für angebrochene Monate wird die volle Gebühr berechnet.
- (2) Die Gebühren sind jeweils zum Monatsersten im Voraus zu entrichten, bei angebrochenen Monaten zum Monatsende. Die Gebühr wird für 12 Monate erhoben.
- (3) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter oder die nach bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichteten oder die Personen, die die Aufnahme in die Kindertagesstätte bewirkt haben.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätte werden folgende Gebühren erhoben:

1. Es wird eine einmalige Anmelde- und Servicegebühr von 25 € erhoben. Diese wird mit Abschluss des Vertrags fällig und mit der ersten Gebühr erhoben. Wird das Vertragsverhältnis vor Antritt gekündigt oder widerrufen, wird die Gebühr trotzdem fällig.

2. Kindergarten – Ü 3 Beitrag

- 2.1. Benutzungsgebühren

Nutzungsdauer > 4 – 5 Std./Tag	131,00 €/Monat
Nutzungsdauer > 5 – 6 Std./Tag	142,00 €/Monat
Nutzungsdauer > 6 – 7 Std./Tag	153,00 €/Monat
Nutzungsdauer > 7 – 8 Std./Tag	164,00 €/Monat
Nutzungsdauer > 8 – 9 Std./Tag	175,00 €/Monat
Nutzungsdauer > 9 – 10 Std./Tag	186,00 €/Monat

- 2.2 Zur Entlastung der Familien leistet der Staat neben der Förderung nach Art. 18 Abs. 2 BayKiBiG einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die

Voraussetzungen des Art. 19 erfüllen. Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

2.3 Kinder unter 3 Jahren, die den Kindergarten besuchen, zahlen bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres die Benutzungsgebühren der unter 3-Jährigen. Diese wird im Folgemonat des Geburtstags umgestellt.

2.4. Kita Geld 10,00 €/Monat

3. Krippe - U 3 Beitrag

3.1 Benutzungsgebühren

Eingewöhnungsbeitrag	> 3 – 4 Std./Tag	187,00 €/Monat
Nutzungsdauer	> 4 – 5 Std./Tag	209,00 €/Monat
Nutzungsdauer	> 5 – 6 Std./Tag	231,00 €/Monat
Nutzungsdauer	> 6 – 7 Std./Tag	253,00 €/Monat
Nutzungsdauer	> 7 – 8 Std./Tag	275,00 €/Monat
Nutzungsdauer	> 8 – 9 Std./Tag	297,00 €/Monat
Nutzungsdauer	> 9 – 10 Std./Tag	319,00 €/Monat

3.2 Kita Geld 15,00 €/Monat

3.3 Kinder über 3 Jahren, die noch die Krippe besuchen, zahlen bis zum Eintritt in den Kindergarten die Benutzungsgebühren der unter 3-Jährigen.

(2) Geschwisterkinder

Für Geschwisterkinder in der Krippe ermäßigt sich die Gebühr um 25,00 € pro Monat. Die Regelung für Geschwisterkinder greift nur solange, wie Benutzungsgebühren für die Krippe zu entrichten sind. Für Kindergartenkinder fallen immer die vollen Gebühren an.

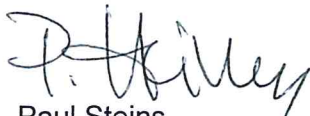
(3) Bei Ausschluss (§ 7 der Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Poxdorf – der Kindertagesstättensatzung) entfällt die Gebühr für die Dauer des Ausschlusses; dies gilt nicht für angebrochene Monate.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.06.2019 außer Kraft.

Poxdorf, 27.07.2021
Gemeinde Poxdorf


Paul Steins
Erster Bürgermeister

